

## Satzung der Stadt Delmenhorst über die Gemeinnützigkeit des Rettungsdienstes

---

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 28.10.2000, S. 10, bekannt gemacht und ist am 28.10.2000 in Kraft getreten.

---

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 19. September 2000 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Der Rettungsdienst der Stadt Delmenhorst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO). Zweck des Rettungsdienstes ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung und Beförderung von verletzten und anderen Personen, sofern diese einer gesundheits- oder lebenserhaltenden Versorgung bzw. eines ärztlich verordneten Transportes bedürfen.

### § 2

Der Rettungsdienst ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

Mittel des Rettungsdienstes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Delmenhorst erhält keine Zuwendungen aus dessen Mitteln.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Rettungsdienstes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Rettungsdienstes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Stadt Delmenhorst und den gemeinen Wert der von der Stadt Delmenhorst geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

(2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gemeinnützigkeit des Städtischen Krankentransportes vom 9. November 1954 außer Kraft.

Delmenhorst, den 2. Oktober 2000  
STADT DELMENHORST

Thölke  
Oberbürgermeister

Dr. Boese  
Oberstadtdirektor

